55. Jahrgang / August 2026 / Nr. 4

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Alexander Reich-Rohrwig
Cybersicherheit und IT-Organisation nach dem NISG 2026

Wendelin Ettmayer/Alexander Hiermann
FlexCo: Umwandlung von Geschäfts- in Unternehmenswertanteile

Lukas Wedl/Anja Koschir
Schiedsklausel im Syndikatsvertrag

Georg Bruckbauer
Ausgesuchte Spezialthemen nach dem EU-UmgrG

Dorian Schmelz
Auskunftsrecht des einzelnen Vereinsmitglieds

Zentrum für Stiftungsrecht
Résumé-Protokoll: „Aktuelles zum Stiftungsrecht“

Aus der aktuellen Rechtsprechung
Entscheidungen des OGH und des OLG Wien
zum Gesellschafts- und Stiftungsrecht

Unternehmensrecht aktuell
Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Linde
www.lindeverlag.at

Zur (Un-)Zulässigkeit der Umwandlung von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile

WENDELIN ETTMAYER / ALEXANDER HIERMANN*

In der Entscheidung vom 30.6.2026, 6 Ob 180/25a,[1] beschäftigte sich der OGH erstmals mit der Umwandlung von regulären Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile und verneinte die Zulässigkeit von Umwandlungen ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages und außerhalb einer formwechselnden Umwandlung einer GmbH in eine FlexCo.

I. Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Im Anlassfall wurde die Möglichkeit der Ausgabe von Unternehmenswertanteilen in einem ersten Schritt im Rahmen der Umwandlung einer GmbH in eine FlexCo gesellschaftsvertraglich verankert. Diesbezüglich bestanden (noch) keine Bedenken des eintragenden Gerichts. In einem zweiten Schritt (mehrere Monate nach der Umwandlung in eine FlexCo) beschloss der Alleingesellschafter der FlexCo die „*Umwandlung*" eines Teils seines Geschäftsanteils in Unternehmenswertanteile.

Eine solche „*stille Umwandlung*", gemeint ist hier eine „*Umwandlung*" ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages und außerhalb der Umwandlung einer GmbH in eine FlexCo iSd § 25 FlexKapGG, erklärte der OGH für unzulässig. Der OGH stützte das Ergebnis dabei im Wesentlichen auf zwei Argumente:

- Würde man eine „*Umwandlung*" zulassen, wäre dafür eine Satzungsänderung, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Grundlage für die Ausgabe von Unternehmenswertanteilen bereits enthält, nicht erforderlich. Die Eintragung einer Rechtstatsache, welche die Umwandlung der regulären Geschäftsanteile in Unternehmenswertanteile für den Geschäftsverkehr sofort bei Einsichtnahme in den Registerauszug ersichtlich machen würde, wäre dann vom Gesetz nicht vorgesehen. Für Gesellschaftsgläubiger bliebe völlig unklar, wann und unter welchen Bedingungen die „*Umwandlung*" erfolgte. Die aktuelle Person des Inhabers der Unternehmenswertanteile und dessen Anteil bliebe möglicherweise unklar. Gerade zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr sei dies unbefriedigend.
- Durch die „*Umwandlung*" könne sich der Unternehmenswertbeteiligte der Haftung nach §§ 70, 72 und 83 GmbHG entziehen. Gesellschaftsgläubiger, die mit einer FlexCo ohne Unternehmenswertanteile Geschäfte geschlossen haben, dürfen aber auf eine vollumfängliche Haftung aller Gesellschafter nach diesen Bestimmungen vertrauen.

II. Gesellschaftertransparenz und Gläubigerschutz bei der Umwandlung von Unternehmenswertanteilen

1. Vorbemerkung

Das Störgefühl des OGH hinsichtlich einer „*stillen*" Änderung der Rechtsposition ist nachvollziehbar. Auch nach der hL, die eine „*Umwandlung*" von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile (ohne Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Kapitalerhöhung) grundsätzlich zulässt,[2] wäre die „*Umwandlung*" im konkreten Fall wohl unzulässig. Die Argumente des OGH überzeugen allerdings für den Fall der „*Umwandlung*" eines Geschäftsanteils in Unternehmenswertanteile durch Gesellschaftsvertragsänderung (insb im Rahmen einer Umwandlung gem § 25 FlexKapGG) nicht.

2. Zur Transparenz des Gesellschafterstands

Das erste Argument behandelt den spezifischen Fall der „*Umwandlung*" eines Geschäftsanteils in Unternehmenswertanteile ohne gleichzeitige Änderung des Gesellschaftsvertrages. Für Fälle der „*Umwandlung*" eines Geschäftsanteils in Unternehmenswertanteile im Rahmen der Umwandlung einer GmbH in eine FlexCo ist es also nicht tragfähig, weil die Umwandlung nach § 25 Abs 5 iVm Abs 3 FlexKapGG jedenfalls eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert.[3] Aber auch außerhalb einer Umwandlung nach § 25 FlexKapGG entspricht es gängiger Ansicht, dass die „*Umwandlung*" von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.[4] Das Bedürfnis nach Transparenz wurde in der hL also durchaus gesehen und durch die Notwendigkeit einer Gesellschaftsvertragsänderung adressiert.

* Dr. *Wendelin Ettmayer*, LL.M. und *Alexander Hiermann*, LL.M. (WU) sind Rechtsanwälte in Wien.

1 In diesem Heft GesRZ 2026, 271.

2 Etwa *Artmann* in *Aumüllner/Verweijen*, FlexKapGG und Start-Up-FörderungsG (2024) § 9 FlexKapGG Rz 61; *Eiselsberg* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 9 FlexKapGG Rz 124 ff; *Ettmayer* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON[1.01], § 25 Rz 31; *Jeitler/Juster* in *Schneeweiss/F. Hule*, FlexKapGG (2024) § 9 Rz 46; *Keyvan Rastegar/Katharina Rastegar/Rahim Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON[1.01], § 9 Rz 35 f; *Thomale*, Favor libertatis – die Umwandlung von regulären Anteilen in UWA, RdFU 2026/26; für den Fall der Umwandlung nach § 25 FlexKapGG *Sauer/Hiermann* in *Wünscher*, FlexKapGG2 (2026) § 25 Rz 34; aA unter Hinweis auf §§ 70, 73 und 83 GmbHG *Kulnigg/Kerschbaumer/Lengger* in *Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG (2025) § 9 Rz 66 iVm Rz 43; *Hartig* in *Wünscher*, FlexKapGG[2], § 9 Rz 108 iVm Rz 15.

3 Dazu nur *Sauer/Hiermann* in *Wünscher*, FlexKapGG[2], § 25 Rz 30 ff; *R. Gruber* in *Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG, § 25 Rz 29 iVm Rz 18; *Hable/Zwick* in *Aumüllner/Verweijen*, FlexKapGG, § 25 Rz 63.

4 Etwa *Keyvan Rastegar/Katharina Rastegar/Rahim Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON[1.01], § 9 Rz 35 f; *Ettmayer* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON[1.01], § 25 Rz 31; *Jeitler/Juster* in *Schneeweiss/F. Hule*, FlexKapGG, § 9 Rz 46.

Diesem Ansatz (Transparenz statt Unzulässigkeit als geringerer Eingriff in die Privatautonomie) ist jedenfalls der Vorzug zu geben.

Im Übrigen legen die Erwägungen des OGH der ständigen Erkennbarkeit des Stands der Gesellschafter unangemessen viel Gewicht bei:

- Die mögliche Unklarheit über die aktuelle Person des Inhabers eines Unternehmenswertanteils unterscheidet sich nicht von sonstigen Fällen der Ausgabe von Unternehmenswertanteilen.[5] Der vom OGH beschriebenen Situation kann also nur dann Bedeutung zukommen, wenn Gläubiger in Fällen der *„Umwandlung"* eines Geschäftsanteils in Unternehmenswertanteile ein besonderes (anerkanntes) Interesse an der Kenntnis des Inhabers der Unternehmenswertanteile haben. Erkennbar ist ein solches aber nicht.[6] Dies zeigt auch der Vergleich mit den Fällen 1.) der Umwandlung einer GmbH in eine AG[7] und 2.) der *Sidestream*-Verschmelzung einer GmbH auf eine FlexCo mit identem Gesellschafterkreis, wenn auf Ebene der übernehmenden FlexCo bereits Unternehmenswertanteile ausgegeben sind.[8] In beiden Fällen entfällt die Eintragung der Gesellschafter im Firmenbuch. In beiden Fällen sieht das Gesetz keine besonderen Schutzvorkehrungen zugunsten der Gläubiger der GmbH vor.
- § 78 Abs 1 GmbHG zeigt, dass der im Firmenbuch ersichtliche Stand der Gesellschafter ganz allgemein keine Richtigkeitsgewähr bietet. Dazu ist anzumerken, dass § 78 Abs 1 GmbHG eine Reglung zum Schutz der Gesellschaft, nicht aber des Rechtsverkehrs – und damit auch nicht der Gläubiger der Gesellschaft – darstellt.[9] IdS gibt es auch keine Verpflichtung eines (Neu-)Gesellschafters zur Meldung des Erwerbs eines Geschäftsanteils gegenüber der Gesellschaft und/oder dem Firmenbuch.[10]
- Sollte der OGH tatsächlich Bedenken gerade hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr hegen, ist zu erwähnen, dass selbst ständige Transparenz hinsichtlich der Gesellschafter einer FlexCo eine solche nicht sicherstellen könnte. Zu beachten ist nämlich, dass der personelle Anwendungsbereich des Verbots gerade auch 1.) Treugeber[11] und 2.) Gesellschaftern nahestehende Personen erfasst.[12] Verpflichtungen zur regelmäßigen (oder gar ständigen) Offenlegung dieses Personenkreises gegenüber Gläubigern bestehen nicht. Dies spricht nicht gegen die Sinnhaftigkeit von Transparenz, aber gegen die Tauglichkeit derselben zur Zielerreichung – und damit gegen deren Gewicht als Argument gegen die Zulässigkeit der *„Umwandlung"* von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile.

3. Zu den Erwägungen des Gläubigerschutzes

Zum Entfall der Gläubigerschutzbestimmungen der §§ 70, 72 und 83 GmbHG ist Folgendes anzumerken:

- § 70 GmbHG regelt den Fall der mangelnden Einbringlichkeit von Zahlungspflichten auf die Stammeinlage. Als *„übrige Gesellschafter"* gelten dabei jene Mitgesellschafter, denen im Zeitpunkt der Fälligkeit der uneinbringlichen Stammeinlage Gesellschafterstellung zukam.[13] Mit Eintritt der Fälligkeit (durch festen Leistungstermin im Gesellschaftsvertrag oder durch Einforderungsbeschluss der Gesellschafter und Zahlungsaufforderung gem § 65 Abs 2 GmbHG) entsteht die aufschiebend bedingte Ausfallshaftung der Mitgesellschafter. Eine Veräußerung nach diesem Zeitpunkt befreit den *„übrigen Gesellschafter"* nicht mehr von seiner Haftung.[14] Das Gleiche gilt auch für andere Formen der Disposition (wie die *„Umwandlung"* des Geschäftsanteils in Unternehmenswertanteile). Die Gesellschafterstellung im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs nach § 70 GmbHG ist nämlich nicht entscheidend.[15] Daraus folgt zweierlei: 1.) Vor Eintritt der Fälligkeit darf ein Gläubiger nicht auf einen konkreten Kreis an subsidiär Haftenden vertrauen; ein Vertrauensschutz – wie vom OGH in seiner Begründung dargestellt – besteht also nicht.[16] Und 2.) nach Eintritt kann sich der Gesellschafter seiner Haftung nicht begeben; für die Gläubiger besteht also kein Risiko. § 9 Abs 2 FlexKapGG über die Beschränkung der Haftung von Unternehmenswertbeteiligten ändert an diesem Befund nichts, weil die Haftung aus der Stellung als *„übriger Gesellschafter"* zum relevanten Zeitpunkt – und nicht aus der als Unternehmenswertbeteiligter – resultiert.
- In der Praxis hat § 72 GmbHG kaum Bedeutung.[17] Ungeachtet dessen resultiert § 72 GmbHG, selbst wenn eine Nachschusspflicht gesellschaftsvertraglich verankert ist, in bloß beschränktem Gläubigerschutz. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Einforderung liegt nämlich zwingend bei den Gesellschaftern, die auch nicht vom Insolvenzverwalter dazu verpflichtet werden können.[18] Es handelt sich also im Grunde um eine bedingte Pflicht, wobei der Bedingungseintritt im Ermessen der Gesellschafter liegt. Die bloße Möglichkeit der Einforderung stellt entsprechend auch noch keinen konkreten Vermögenswert der Gesellschaft dar.[19] Die Eliminierung einer Nachschuss-

[5] Gem § 9 Abs 9 FlexKapGG ist die Namensliste (nur) bei der erstmaligen Ausgabe von Unternehmenswertanteilen und danach jeweils spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen.

[6] Zum Entfall der Haftung nach §§ 70, 72 und 83 GmbHG siehe Pkt II.3.

[7] § 62 AktG enthält überhaupt keine Verpflichtung zur Offenlegung des Aktienbuchs. Nur Aktionären, nicht aber Gläubigern der Gesellschaft kommen Einsichtsrechte zu; vgl RIS-Justiz RS0035082.

[8] Zur Zulässigkeit etwa *H. Foglar-Deinhardstein*, FlexCo und Umgründungen – ein Spannungsfeld, ecolex 2024, 512; *Hartig* in *Wünscher*, FlexKapGG², § 9 Rz 137 ff.

[9] Statt aller *Hoffenscher-Summer/Hinteregger* in *H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² (2024) § 78 Rz 1; *Schopper* in *Gruber/Harrer*, GmbHG² (2018) § 78 Rz 1; *Verweijen* in *Straube/Ratka/Rauer*, GmbHG, § 78 Rz 2.

[10] Dazu auch *Haberer/Zehetner* in *Artmann/Karollus*, AktG⁶ (2019) § 61 Rz 53 (zur Rechtslage bei der AG). Insofern ist die Situation anders als in Deutschland, wo die Änderung im Stand der Gesellschafter vom beurkundenden Notar beim Handelsregister einzureichen ist.

[11] Statt aller *Bauer/Zehetner* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 83 Rz 15; *H. Foglar-Deinhardstein* in *H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG², § 82 Rz 67.

[12] Dazu etwa *Bauer/Zehetner* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 83 Rz 21; *H. Foglar-Deinhardstein* in *H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG², § 82 Rz 15.

[13] Dazu *Gellis*, GmbHG⁷ (2009) § 70 Rz 5; *Schopper* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 70 Rz 30; *Sprohar-Heimlich* in *Gruber/Harrer*, GmbHG², § 70 Rz 13, die zusätzlich auch noch die Eintragung im Firmenbuch fordert; *Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht (1983) 601; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ (2007) § 70 Rz 4; *F. Schuhmacher* in *U. Torggler*, GmbHG (2014) § 70 Rz 4; aA *Wünsch*, Die Haftung der Gründer einer GmbH, GesRZ 1984, 1 (10).

[14] *Schopper* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 70 Rz 30.

[15] *Sprohar-Heimlich* in *Gruber/Harrer*, GmbHG², § 70 Rz 13.

[16] Dazu auch *Thomale*, RdFU 2026/26.

[17] Statt aller *J. Prinz* in *H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG², § 72 Rz 2.

[18] *Doblhofer-Bachleitner* in *Gruber/Harrer*, GmbHG², § 72 Rz 12.

[19] Statt aller *J. Prinz* in *H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG², § 72 Rz 22.

pflicht bedarf in Konsequenz auch keines Prozederes nach der Art der Herabsetzung des Stammkapitals.[20] Gläubiger dürfen also gerade nicht auf den Fortbestand von Nachschusspflichten vertrauen. Umso mehr muss dies für den Fortbestand der Ausfallshaftung nach § 73 GmbHG gelten.

- Die Reichweite der Ausfallshaftung des § 83 Abs 2 und 3 GmbHG ist unklar.[21] Auch die Frage der Passivlegitimation ist unklar. Denkbar ist, jene (Mit-)Gesellschafter als Verpflichtete zu qualifizieren, die 1.) im Zeitpunkt des Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr Mitgesellschafter waren[22] oder aber 2.) im Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit des Anspruchs gegen den unrechtmäßig begünstigen Gesellschafter Gesellschafterstellung haben.[23] Im ersten Fall hat die „*Umwandlung*" keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Gesellschafters nach § 83 GmbHG. Insb geht die bestehende Pflicht – ebenso wie im Falle der Veräußerung[24] – nicht unter. § 9 Abs 2 FlexKapGG ändert daran nichts, weil die Stellung als „*Gesellschafter*" iSd § 83 GmbHG die Haftung (zwingend) begründet hat. Es kommt also zu keiner Gefährdung der Gläubiger. Im zweiten Fall wird das Vertrauen auf die Bonität eines bestimmten (Mit-)Gesellschafters nicht geschützt, weil nur jene Gesellschafter der Ausfallshaftung des § 83 Abs 2 und 3 GmbHG unterliegen, die im Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit des Anspruchs gegen den unrechtmäßig begünstigen Gesellschafter Gesellschafterstellung haben. Der Kreis der Verpflichteten kann sich also stets ändern.[25] Eine Ausdehnung der Haftung auf Vormänner gem § 67 GmbHG scheidet dabei nach zutreffender hL mangels der Möglichkeit der Kaduzierung bei mangelnder Einbringlichkeit von Ansprüchen nach § 83 Abs 1 GmbHG aus.[26]
- Es überrascht daher nicht, dass §§ 245 ff AktG für den Fall der Umwandlung einer GmbH in eine AG trotz Entfalls der Ausfallshaftung nach § 70 Abs 2 GmbHG bzw § 83 Abs 2 GmbH durch die Umwandlung sowie des Wegfalls allfälliger statutarischer Nachschusspflichten keinen Sicherstellungsanspruch der Gläubiger vorsehen.[27] Auch eine (analoge) Anwendung von § 243 AktG kommt nicht in Betracht.[28]

III. Fazit

Im Ergebnis ist dem OGH also zuzustimmen: Eine „*stille Umwandlung*" von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile ist unzulässig. Die Begründung überzeugt allerdings nicht. Insb taugt diese nicht, Zweifel an der Zulässigkeit der „*Umwandlung*" von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile durch Gesellschaftsvertragsänderung (insb im Rahmen einer Umwandlung nach § 25 FlexKapGG) zu erklären. Mangels überzeugender Gründe, die gegen eine Zulässigkeit der „*Umwandlung*" von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile sprechen, und unter Berücksichtigung der möglichen steuerlichen Implikationen einer Kombination von Kapitalherabsetzung und -erhöhung[29] zur „*Wandlung*" von Geschäftsanteilen in Unternehmenswertanteile ist weiterhin von der grundsätzlichen Zulässigkeit auszugehen.

[20] *Brugger/Schopper* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 72 Rz 56.

[21] Plakativ führen *Reich-Rohrwig/Zimmermann* (Ist die Ausfallshaftung des GmbH-Gesellschafters nach § 83 Abs 2 GmbHG unbeschränkt? ecolex 2017, 613 [616]) aus: „*Tatsächlich zeigen sich bei näherer Betrachtung der Ausfallshaftung des § 83 Abs 2 GmbHG eine Fülle von ungelösten Fragen, die offenbaren, wie unzureichend konturiert der Tatbestand ist.*" Selbst die Höhe der Haftung ist unklar; zutreffend einschränkend auf die Höhe des Stammkapitals *Harrer*, GesRZ 1994, 80 (81); *Reich-Rohrwig/Zimmermann*, ecolex 2017, 616; *Schopper*, Ausfallshaftung der Mitgesellschafter für verbotswidrige Rückzahlung Eigenkapital-ersetzender Leistungen? WBl 2004, 410; *Haberer* in *Haberer/Krejci*, Konzernrecht (2016) Rz 11.216; in diese Richtung auch *Karollus*, Einlagenrückgewähr und verdeckte Gewinnausschüttung im Gesellschaftsrecht, in *Brandl/Karollus/Kirchmayr/Leitner*, Handbuch Verdeckte Gewinnausschüttung[3] [2021] 1 [68], weil – neben historischen Erwägungen – zu berücksichtigen ist, dass das Verbot der Einlagenrückgewähr neben Gläubigern auch Minderheitsgesellschafter schützt, die – im Interesse der Eigenkontrolle (dazu etwa *Schopper*, Tragung von Privataufwendungen durch die Kapitalgesellschaft – Haftung Dritter, ecolex 2006, 215) – im (gesetzestypischen) Fall der Begünstigung der Mehrheit gerade nicht übermäßig belastet werden sollten; eher aA *Bauer/Zehetner* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 83 Rz 61; *Auer* in *Gruber/Harrer*, GmbHG[2], § 83 Rz 42; *Köppl* in *U. Torggler*, GmbHG, § 83 Rz 20, der die Haftung auch auf Kommanditisten einer GmbH & Co KG ausdehnen will; offen *H. Foglar-Deinhardstein* in *H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG[2], § 83 Rz 26; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG[3], § 83 Rz 14.

[22] So *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG[3], § 83 Rz 14 iVm § 70 Rz 4.

[23] Dazu iZm § 70 GmbHG *Wünsch*, GesRZ 1984, 10. *Gellis* (GmbHG[7], § 70 Rz 5) erwähnt diese Ansicht zur parallelen Fragestellung unter § 70 GmbHG, allerdings ohne Nennung von Belegstellen; vgl auch *Köppl* in *U. Torggler*, GmbHG, § 83 Rz 19.

[24] Dazu *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG[3], § 83 Rz 14 iVm § 70 Rz 4.

[25] Dahin gehend auch *Thomale*, RdFU 2026/26.

[26] Zutreffend *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG[3], § 83 Rz 13; *Gellis*, GmbHG[7], § 83 Rz 13; *Auer* in *Gruber/Harrer*, GmbHG, § 83 Rz 28; *Köppl* in *U. Torggler*, GmbHG, § 83 Rz 8; aA *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht, 654; *Bauer/Zehetner* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 83 Rz 54.

[27] Festzuhalten ist, dass die „*Gründungsprüfung*" gem § 247 AktG angesichts von Inhalt und Umfang kein Substitut für einen solchen Anspruch darstellt; vgl dazu *Ettmayer* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON[1.01], § 26 Rz 43 ff.

[28] *Ettmayer* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON[1.01], § 26 Rz 103; aA *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[3] (2021) § 243 Rz 5 und § 250 Rz 11 f.

[29] Etwa *Eiselsberg* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 9 FlexKapGG Rz 135.

Linde
Zeitschriften

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Halbjahresabo 2026!

Die erste Adresse im Gesellschaftsrecht

Die richtige Perspektive
Alles zum Gesellschaftsrecht

Für die Praxis
Anleitung und Hilfestellung

Aus erster Hand
OGH-Entscheidungen mit Anmerkungen

shop.lindeverlag.at/gesrz

Linde
Zeitschriften

GesRZ – Halbjahresabonnement 2026

Bestellen unter:

- shop.lindeverlag.at/gesrz
- fachzeitschriften@lindeverlag.at

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode **V-26** an.

Print & Digital: **€ 126,40** (Jahresabo 2026 € 316,–)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter.

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
shop.lindeverlag.at/gesrz